

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Konzept Biber - Vollzugshilfe des BAFU zum Bibermanagement in der Schweiz

Rückmeldeformular

Name / Firma / Organisation / Amt	Kanton Zug, vertreten durch die Direktion des Innern des Kantons Zug	
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	ZG / DI	
Adresse	Neugasse 2, 6300 Zug	
Kontaktperson	Peter Ulmann, Co-Leiter Amt für Wald und Wild	
Telefon	041 728 35 29	A CONTRACTOR OF THE STATE OF TH
E-Mail	peter.ulmann@zg.ch	
Datum	2. September 2015	

Gesamtbeurteilung der Vollzugshilfe

Die Vollzugshilfe basiert auf einer Widergabe der Gesamtzusammenhänge die nicht mehr aktuell ist und den tatsächlichen Gegebenheiten nicht bzw. zu wenig Rechnung trägt. Dies wird exemplarisch dadurch illustriert, dass der "Rote-Liste-Status" des Bibers als vom Aussterben bedrohte Art weiterhin herangezogen wird, während de facto nicht mehr von einer Gefährdung des Bibers ausgegangen werden kann. Es wäre wichtiger, das Konzept würde die absehbare Bestandesentwicklung der nächsten 20 Jahre mit ihren Konsequenzen prognostizieren, als sich auf - bereits heute - nicht mehr aktuelle Artenschutzstati zu berufen. Im Weiteren scheint das Konzept auszublenden, dass das Verbreitungsgebiet des Bibers mit den am stärksten genutzten Siedlungs-und Produktionsräumen des Landes zusammenfällt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die landschaftsverändernde Gestaltungskraft des Bibers als Wasserbauer wohl nur in den seltensten Fällen wohlwollend angenommen werden wird. Das Konzept schenkt dem Konfliktpotenzial und der Notwendigkeit, mit angemessenem Aufwand tragbare Lösungen zu finden, nicht genügend Aufmerksamkeit.

Wie bei immer mehr geschützten Arten wird der bundesrechtliche Schutzstatus im Jagdrecht nicht überprüft oder in Frage gestellt, sondern es werden aufwändige Formen der "Problemverwaltung" mit Schaffung neuer Arbeits- und Interessengruppen etabliert. Die Umsetzung und damit die aufwändigen finanziellen und personellen Leistungen müssen die Kantone tragen, während der Handlungsspielraum der Kantone faktisch sehr stark zurückgebunden wird. Wir erachten die Konsequenzen aus der vorliegenden Vollzugshilfe daher als praxisfremd, aufwändig und einseitig. Praxisfremd darum, weil die Vollzugshilfe als Prämisse offenbar den weitgehend menschen- und interessenfreien Naturraum sowie den "Rote-Liste-Status" des Bibers als Rahmen unterstellt. Aufwändig, weil der daraus resultierende Aufwand für Verhütungs- und Vergütungsmassnahmen – auch angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung – sehr hoch ist. Einseitig, weil der Bund mit der Vollzugshilfe faktisch neues Recht schafft und den Handlungsspielraum für die Kantone weiter beschneidet, während die verursachten Kosten und Aufwände den Kantonen überbunden werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Kapiteln (bitte pro Kapitel eine eigene Zeile verwenden)			
1) Ausgangslage			
1.1 Auftrag Konzept	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
	Auf den Auftrag soll zurückgekommen werden.	Der Schutzstatus nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) soll überprüft werden.	
1.2 Stellenwert Konzept	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	

	Die Vollzugshilfe dient nicht der Gewährleistung der Rechtssicherheit, sondern ist selbst ein Instrument der Rechtsetzung. Zahllose neue und zusätzliche Bedingungen und Auflagen werden den Kantonen auferlegt.	Statt als Praxishilfe soll das Konzept als Ausführungserlass der Bundesverwaltung zulasten der Kantone deklariert werden.
1.3 Ziele Konzept	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Ein Konzept Biber wird nur deshalb erstellt, weil der Biber (als geschützte Art) zur Problemart geworden ist. Das Konzept vereinfacht aber nicht den Umgang mit den immer häufiger werdenden Problemen, sondern macht den Vollzug aufwändiger. Das Konzept verhilft so nicht zur Verbesserung der Problemlösung im Umgang mit dem Biber, sondern "verwaltet" die anstehenden Probleme.	Das effektive Ziel wird vernachlässigt respektive nicht erfüllt.
1.4 Schutzstatus Biber	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Der Biber ist faktisch nicht mehr einem Schutzstatus zu unterstellen.	Biber ist eine "ungefährdete" Art.
1.5 Geschichte & Verbreitung Biber	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	-	-
1.6 Auswirkungen Biberaktivitäten	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Die Situation im Schweizer Mittelland wird faktisch ausgeblendet. Die Darstellung ist geschönt. Der gesetzlich geforderte Gewässerraum mit den entsprechenden Auswirkungen lässt sich in der Realität des Mittellandes oft nicht oder nicht vollständig durchsetzen. Die Konfliktdarstellung bezieht sich auf die punktuellen Schäden. Ausgeblendet werden die Folgen, die bei Dammbauten auf die Abflussdynamik entstehen und grosse Flächen in ihrer Nutzbarkeit verändern.	Die Auswirkungen (ohne diese bereits als Schäden oder Konflikte zu benennen) sollen realistisch aufgezeigt werden. Was passiert wirklich, wenn die Gewässerhydrologie durch Biber umgestaltet wird? Es muss ein praxisnaheres Bild der Auswirkungen aufgezeigt werden.

2) Akteure und ihre Rollen im Bibermanagement		
2.1 BAFU	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	In den aufgelisteten Zuständigkeiten des BAFU werden praktisch nur operative Umsetzungsaufgaben angeführt. Die Berücksichtigung der Grundsätze gemäss Zweckartikel sucht man vergeblich. Nach Art. 1 Abs. 2 und 3 JSG sollen grundsätzlich nur bedrohte Tierarten geschützt werden, was beim Biber nicht (mehr) der Fall ist. Hingegen steht (insbesondere für die Zukunft) die Beschränkung der Schäden auf ein tragbares Mass im Vordergrund. Es geht letztlich um den Erhalt der Akzeptanz gegenüber der Natur- und Artenschutzpolitik des Bundes durch die Direktbetroffenen. Diese ist durch das Konzept nicht gewährleistet. Die Betroffenen und die Kantone werden mit den Kosten und dem Aufwand für Prävention und Schadenvergütung weitgehend alleine gelassen.	Überarbeiten.
2.2 Kantone	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Die Kantone als Regalrechtsinhaber werden zu reinen Vollzugsbeauftragten.	Überarbeiten.
2.3 Nationale AG Biber	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Die Schaffung neuer behördenähnlicher Organisationen und Strukturen wird grundsätzlich abgelehnt. Statt schlanke Strukturen und praxisbezogene Prozesse werden neue Gremien etabliert. Das Resultat besteht darin, dass die Probleme verwaltet, nicht aber gelöst werden.	Verzicht auf die Etablierung einer nationalen Arbeitsgruppe.
2.4 Nationale Biber- fachstelle	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Wir begrüssen und unterstützen die etablierte Biberfachstelle.	Keine.

2.5 Grundeigentümer & Bewirtschafter	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Die den Betroffenen zugedachte Rolle ist nicht angemessen. Formell wird ihre Verpflichtung zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen als freiwillig dargestellt. Gleichzeitig wird den Kantonen empfohlen, die (freiwilligen) Präventionsmassnahmen als Voraussetzung für die Berechtigung auf Schadenvergütungszahlungen zu erhalten. Diese Argumentation überzeugt nicht.	Überarbeiten.
3) Grundsätze im Bib	permanagement	
3.1 Natürliche Be- siedlung der Land- schaft	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	-	-
3.2 Verhütung Schä- den & Konflikte	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3.2.1. 3.2.7	Die Zitierung von Art. 12 Abs. 1 JSG ist nicht korrekt, insbesondere in der vorliegenden Vermischung mit anderen Gesetzesinhalten.	Gesetzesgrundlagen korrekt widergeben.
	Den Kantonen als Regalrechtsinhabende werden mit der vorliegenden Vollzugshilfe die Handlungsfreiheiten grossmehrheitlich entzogen. Das Prinzip nach Art. 13 Abs. 1 JSG, wonach Wildschäden nur dort (durch die Kantone) entschädigt werden müssen, wo auf den Wildbestand überhaupt Einfluss genommen werden kann, darf im Rahmen der Vollzugshilfe nicht missachtet werden. Vorliegend beschneidet der Bund die Handlungsfreiheit der Kantone und die Kantone sollen die Konsequenzen tragen. Das Konzept legt den Schluss nahe, dass eine Regulation gar nicht bewilligungsfähig ist.	Der Bund soll alle Präventionsmassnahmen und Schadenvergütungszahlungen sowie den Aufwand der Beteiligten und Betroffenen vollumfänglich abgelten müssen.
3.3 Entschädigung Biberschäden	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

		-	
3.4 Umgang Biber	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
	-	-	
3.5 Überwachung Biberpopulation	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
	_	-	
3.6 Forschung Biber	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
	-	-	
3.7 Öffentlichkeits- arbeit	Grundsätzliche Kommentare / Bemerkungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
	-	-	
5) Anhänge			
·	-		